



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 32.11.10	öffentlich	2020/006	15.01.2020

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2020				
Gemeinderat	27.02.2020				

**Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2020**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2020 (Anlage 1).

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

### **Sachdarstellung:**

Nach Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes NRW (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – zuletzt geändert durch

Gesetz vom 22.03.2018 – musste die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Ostbevern im vergangenen Jahr auf die neue Rechtsgrundlage umgestellt werden. Der Rechtssicherheit halber wird auf eine dynamische Regelung verzichtet und die konkreten Daten festgesetzt. Dies bedeutet, dass zu Beginn eines Jahres die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage für das lfd. Jahr vorzunehmen ist. In den vergangenen Jahren war am Kirmessonntag und Kastaniensonntag verkaufsoffen. Der Verein „Wirtschaft Ostbevern e. V.“ teilte der Gemeinde Ostbevern schriftlich mit, dass die bisherige Regelung beibehalten werden soll und im Jahr 2020 die verkaufsoffenen Sonntage am 19.04.2020 (Kirmessonntag) und am 08.11.2020 (Kastaniensonntag) vorgesehen sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen jährlich höchstens an acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung ist Kernpunkt der neuen Rechtslage, dass Sonn- und Feiertagsöffnungen nur bei Vorlage eines öffentlichen Interesses erfolgen dürfen. Mit dem Erfordernis eines öffentlichen Interesses will der Gesetzgeber der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe Rechnung tragen. Somit stellt eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eine Ausnahme dar und bedarf eines entsprechenden Sachgrundes.

Der Kriterienkatalog des § 6 Abs. 1 LÖG NRW ist dabei zwar nicht abschließend anzusehen, jedoch muss das öffentliche Interesse von erheblichem Gewicht sein und die vorherige Abwägung aller Aspekte in den Blick nehmen. Rein wirtschaftliche Umsatzinteressen der Geschäftsinhaber oder ein alltägliches Erwerbsinteresse der Käufer genügen insoweit nicht. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Im Mittelpunkt müssen die Veranstaltungen stehen. Die Öffnung der Geschäfte ist ein Bestandteil, der aber nicht im Vordergrund stehen darf. Die vorgesehene Öffnung der Geschäfte am Kirmessonntag und Kastaniensonntag erfüllt nach Auffassung der Verwaltung diese Voraussetzung. Für die beantragten Sonntagsöffnungen liegt das öffentliche Interesse vor, da der Großteil der Besucher in erster Linie wegen der beiden Veranstaltungen nach Ostbevern kommt, die auf eine langjährige Tradition zurückblicken können. Die Kirmes findet bereits seit Jahrzehnten statt, ebenso wie der Kastaniensonntag (33. Auflage im Jahr 2019).

Ferner ist aufgrund der Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsflächen größer als die Verkaufsflächen der geöffneten Geschäfte sind. In dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) sind die Veranstaltungsflächen gekennzeichnet (Kirmes und Kastaniensonntag: jeweils rd. 12.000 m<sup>2</sup>). Es haben nur vereinzelt Geschäfte an dem jeweiligen Sonntagnachmittag an diesen Straßen geöffnet (siehe Kennzeichnung

zulässiger Bereich für das Öffnen von Verkaufsstellen), deren Fläche deutlich die Veranstaltungsfläche unterschreitet.

Vor Erlass einer neuen Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen, die IHK Nord Westfalen, die Handwerkskammer, die Katholische Kirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde haben schriftlich mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen die beabsichtigten beiden verkaufsoffenen Sonntage in Ostbevern im Jahr 2020 haben.

Die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft „ver.di Bezirk Münsterland“ weist mit Schreiben vom 03.01.2020 auf die allgemeinen Vorbehalte hinsichtlich der Sonntagsarbeit im Einzelhandel hin (Anlage 2), äußert gegen die im Jahr 2020 geplanten beiden verkaufsoffenen Sonntage in Ostbevern aber keine konkreten rechtlichen Bedenken.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachgründe schlägt die Verwaltung vor, die beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2020 zu beschließen (Anlage 1).

---

Wolfgang Annen  
Bürgermeister

Barbara Roggenland  
Fachbereichsleiterin

Klaus Rüter  
Sachbearbeiter

---